



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2011

**Nummer 35**  
Letzte Nummer

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales</b>			
20021	13. 12. 2011	Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV) . . . . .	622
<b>RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter</b>			
21630	14. 10. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen . . . . .	622
<b>RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales</b>			
26	6. 12. 2011	Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) . . . . .	624
26	6. 12. 2011	Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHafTRL) . . . . .	628
<b>RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>			
79023	19. 12. 2011	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `12) . . . . .	629

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
9. 12. 2011	Bek. – Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. 12. 2010 . . . . .	632

20021

### Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 34-48.07.01/99-1/11 –  
v. 13. 12. 2011

Mein Runderlass über Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV) vom 2. 12. 2010 (SMBL. NRW. 20021) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. „

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 622

21630

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter 313 – 7232.1, 7254 u. 7233.1  
v. 14. 10. 2011

1

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Frauenberatungsstellen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Beratung und Begleitung.

1.2

Frauenberatungsstellen im Sinn dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die parteienunabhängig Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebots auch präventive und innovative Arbeit leisten.

Sie erbringen eine frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit.

Frauenberatungsstellen in diesem Sinne sind:

- autonome allgemeine Frauenberatungsstellen, die Lebensberatung von Frauen für Frauen anbieten. Die allgemeine Frauenberatungsstelle hat als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen (körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt etc.) und leistet in diesem Bereich auch präventive Arbeit (im Folgenden „allgemeine Frauenberatungsstellen“ genannt),
- spezialisierte Beratungsstellen, die von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen spezifische Hilfen von Frauen anbieten und die (Fach)Öffentlichkeit auf diesem Gebiet sensibilisieren (im Folgenden „spezialisierte Beratungsstellen“ genannt),
- Beratungseinrichtungen von autonomen feministischen Fraueninitiativen, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen und die Präventionsarbeit leisten (im Folgenden „Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt“ genannt).

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Be-

willigungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

#### Gegenstand der Förderung

Das Land fördert

- die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte sowie deren Vertretungen oder hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung,
- die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung. Zusätzlich wird deren Betreuungsarbeit unterstützt durch Zuwendung einer Honorarmittelpauschale und durch Zuwendungen für die Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen,
- die Arbeit der Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte.

3

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können

- den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Verbände/Vereine,
- Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (nur für spezialisierte Beratungsstellen),
- dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe und der Landesarbeitsgemeinschaft Wildwasser angeschlossene Vereine,

die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben.

4

#### Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit

- entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, dazu zählen insbesondere fachliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme,
- ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind,

leisten.

Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist es, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten. Zu den Aufgaben gehören auch die Sensibilisierung anderer Stellen und die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Die Beratungsstellen erklären sich bereit, auch mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Therapeutinnen etc. sowie mit kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten usw.) zusammenzuarbeiten.

4.2

Geförderte Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt

- sind in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert

oder

- regeln ihre Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle dersel-

ben Stadt bzw. desselben Kreises in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung und etwaige Änderungen haben die in der **Anlage 1** aufgeführten Vorgaben zu erfüllen und sind dem für Frauenpolitik zuständigen Ministerium vorzulegen.

Neu in die Förderung einzubeziehende Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt müssen für den Fall, dass in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle vorhanden ist, in diese Beratungsstelle integriert sein.

Neu in die Förderung einzubeziehende allgemeine Frauenberatungsstellen müssen für den Fall, dass in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt vorhanden ist, in dieser Einrichtung integriert sein.

#### 4.3

Allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens 1 ½ hauptberufliche Fachkräfte mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation verfügen. Voraussetzungen sind ein Abschlussdiplom in Psychologie oder Abschlussdiplom und staatliche Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bzw. entsprechende Bachelor- und Masterabschlüsse oder eine vergleichbare Ausbildung – jeweils mit ausreichender Berufserfahrung – oder eine im Einzelfall gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

Stattdessen ist es auch möglich, die Einrichtung mit einer hauptberuflichen Fachkraft und einer Fachkraft mit Stundenvergütung für max. 500 Stunden jährlich auszustatten, wobei die Fachkräfte jeweils über eine der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen müssen. Ausnahmsweise ist es möglich, dass Beratungsstellen über lediglich ½ Fachkraft oder 1 Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens ½ hauptberufliche Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

#### 4.4

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte muss – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung des Zuwendungsempfängers – der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Nummer 4.3 genannten Vollzeitäquivalente, entsprechen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit die volle Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Dies gilt nicht für die Fachkraft mit Stundenvergütung (Nummer 4.3 Absatz 2).

Teilzeitkräfte haben zusammen die Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

#### 4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis wird von den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

#### 4.6

Die Honorarmittelpauschale steht nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie ist für die Honorarkosten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder für Kräfte mit Stundenvergütung vorgesehen. Diese Mittel sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen zu verwenden, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind. Darüber hinaus können die Mittel für Honorar- und Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit aufsuchender Arbeit (Streetwork) verwendet werden, um auch auf diese Weise den Zugang zu Frauen und Mädchen zu erhalten, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen sind. Aus der zugewendeten Honorarmittelpauschale dürfen in der Regel keine Honorarkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen gezahlt werden.

#### 4.7

Die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Menschenhandel betroffener Mädchen und Frauen stehen nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen einzusetzen, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind.

Die Unterbringung erfolgt dezentral, d.h. in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist darüber hinaus, dass es sich um reine Unterbringungskosten handelt. Aus dem zugewendeten Betrag dürfen keine Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erbracht werden.

### 5

#### Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

##### 5.2

Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung bezüglich der Sach- und Personalausgaben sowie der Honorarmittel
- Vollfinanzierung bezüglich der Unterbringungskosten

##### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

##### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Jährlich wird vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium für allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen jeweils ein Pauschalbetrag für Sachausgaben der Einrichtung und ein Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten 1 ½ Fachkräfte festgesetzt. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten Fachkräfte soll 85 % der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf ½ oder auf 1 Fachkraft, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 % der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Jeweils ein weiterer Pauschalbetrag wird jährlich als Stundensatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.3 Absatz 2 genannten Fachkraft mit Stundenvergütung sowie der in Nummer 4.6 genannten Kraft mit Stundenvergütung vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Die Höhe der in Nummer 4.6 genannten Honorarmittelpauschale wird jährlich vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Jährlich wird vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium für Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt jeweils ein Pauschalbetrag für die Sachausgaben der Einrichtung und für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannte ½ Fachkraft festgesetzt. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannte Fachkraft soll 85 % der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 % der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

##### 5.4.2

Der pauschalierte Zuschuss zu den Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich für die nachweisbaren, projektbezogenen Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind, verwendet werden.

##### 5.4.3

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft

entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung bzw. für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sog. förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

#### 5.4.4

Bei der Verwendung der Honorarmittelpauschale gelten folgende Obergrenzen:

- Dolmetscherinnen und Dolmetscher:  
entsprechend § 9 und § 11 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:  
entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Kräfte mit Stundenvergütung:  
entsprechend der Pauschale gemäß Nummer 5.4.1.

#### 5.4.5

Die Zuwendungen für die Unterbringung von Menschenhandel betroffener Mädchen und Frauen werden den spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr – bei erstmaliger Antragstellung spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

#### 6.2

##### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu bewilligen.

#### 6.3

##### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Sachausgaben der Einrichtung und den Personalausgaben erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ohne Anforderung durch den Träger. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

Die Auszahlung der Honorarmittelpauschale erfolgt nach der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Unterbringungsmittel erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

#### 6.4

##### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht. Der Sachbericht für allgemeine Frauenberatungsstellen

und Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt besteht aus dem „jährlichen Erhebungsbogen“, der alle für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben zu enthalten hat. Der „jährliche Erhebungsbogen“ ist unabhängig von der Verwendungsnachweisvorlage zum 1. Februar des Jahres vorzulegen. Spezialisierte Beratungsstellen fertigen den Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen vorzulegen.

#### 6.5

##### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 6.6

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können auf den Internetseiten der jeweiligen Bewilligungsbehörde [www.lvr.de](http://www.lvr.de) oder [www.lwl.org](http://www.lwl.org) heruntergeladen werden.

## 7

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juni 2011 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2016 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 622

## 26

### Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2011

Die Regelungen über die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und die Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) – Runderlass des Innenministeriums vom 22.2.2008 (MBl. NRW. S. 99), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.4.2011 (MBl. NRW. S. 129), werden wie folgt geändert:

1. Im Absatz nach der Erlassbezeichnung wird die Angabe „Dritte Änderungsverordnung (GVBl. Nr. 5 vom 11.3.2011)“ durch die Angabe „Vierte Änderungsverordnung (GV. NRW. 2011 S. 376)“ ersetzt.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes“ durch das Wort „Abschiebungshaft“ ersetzt.
    - bb) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 

„Auch in den Fällen, in denen die Bundespolizei im Rahmen der Amtshilfe für die in Anlage 2 (Fußnote 1) kenntlich gemachten Staaten die PEP-Beschaffung übernommen hat, sind Anträge auf Ausstellung von PEP über die jeweilige ZAB dorthin zu übersenden.“
    - cc) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 

„Die ZAB sind Clearingstellen für die PEP-Beschaffung des Landes und bringen die Pro-

- bleme bei der PEP-Beschaffung und die damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein (z. B. Verfahrensregelungen zu Verbalnoteninitiativen, länderübergreifende Beteiligung der Clearingstelle in Abschiebungshaftverfahren, Unterrichtung der ABH durch Praktikertreffen).“
- b) Ziffer 1.1.2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zuständigkeit zur Betreuung der in Abschiebungsgewahrsam genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geregelt:
- die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Betreuung der in Abschiebungshaft genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer der ABH aus den unter Ziff. 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbezirken sowie der ABH aus dem Regierungsbezirk Köln,
  - die ZAB Dortmund ist zuständig für die Betreuung der in Abschiebungshaft genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer der ABH aus den unter Ziff. 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbezirken sowie aller ABH aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf,
- (Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)
- c) Ziffer 1.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die ZAB Bielefeld ist auch zentraler Ansprechpartner für das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina/Kosovo, die kosovarischen Regierungsstellen und die sonstigen mit Rückführungsfragen befassten Dienststellen.“
- bb) In Absatz 5 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.
- d) In Ziff. 1.1.4 wird in der Aufzählung im Spiegelstrich für die ZAB Köln der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgender Spiegelstrich angefügt:
- „ist Ansprechpartnerin des Landes NRW für die nationale Kontaktstelle des Bundesministeriums des Innern im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS).“
- e) Ziffer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird vor dem Wort „ausländerrechtliche“ das Wort „originäre“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Amtshilfe kann sich grundsätzlich im Rahmen der vom BVerfG gesetzten Grenzen (BVerfGE vom 13. 7. 2011 – 2 BvR 742/10) auf alle einzelnen Verfahrensschritte und punktuellen Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung beziehen, die nach Eintritt der Vollziehbarkeit der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Verfügung anfallen.“
- cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Durchführung von Abschiebungen der in Abschiebungshaft befindlichen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer soll die Amtshilfe der ZAB in Anspruch genommen werden, und zwar
- die ZAB Bielefeld für die im Regierungsbezirk Detmold oder in Teilen des Regierungsbezirks Münster festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer,
  - die ZAB Dortmund für die im Regierungsbezirk Arnsberg oder in Teilen der Regierungsbezirke Münster oder Düsseldorf festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, und
  - die ZAB Köln für die im Regierungsbezirk
- Köln oder in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer.
- (Bezirke siehe Anlage 1 zu Ziff. 1.1.1)“
- dd) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Amtshilfe für eine im Einzelfall notwendig werdende Haftverlängerung durch das für den Abschiebungshaftort zuständige Amtsgericht soll mit der jeweils zuständigen ZAB abgesprochen werden.“
- ee) In Absatz 6 wird der Satzteil vor den Aufzählungszeichen wie folgt gefasst:
- „Sofern Amtshilfe für in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Anspruch genommen wird, ist“.
3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2.6 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 45 Abs. 2 OBG“ die Angabe „NRW“ eingefügt.
- b) In Ziffer 2.8 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 (alt) wird Absatz 2 (neu) und wie folgt gefasst:
- „Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.“
4. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

### Zentralisierung der Passersatzpapierbeschaffung:

Zuständige ZAB:	ZAB	ZAB	ZAB
Zielstaat:	Bielefeld	Dortmund	Köln
Ägypten			X
Afghanistan			X
Albanien		X	
Algerien			X
Angola		X	
Armenien	X		
Aserbaidschan	X		
Äthiopien	X		
Bangladesch	X		
Benin <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Bhutan	X		
Bosnien	X		
Burkina Faso			
Burundi <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
China	X		
Côte d'Ivoire			
DR Kongo		X	
Eritrea	X		
Gambia <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Georgien	X		
Ghana			
Guinea			
Guinea-Bissau <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Indien	X		
Irak		X	
Iran			X
Jordanien			X
Kamerun			X
Kasachstan			X
Kirgistan			X
Kroatien			X
Libanon			X
Liberia			X <sup>1)</sup>
Libyen			X

Zuständige ZAB:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Köln
Zielstaat:			
Mali <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Marokko			X
Mauretanien <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Mazedonien			X
Montenegro	X		
Nepal	X		
Niger		X <sup>1)</sup>	
Nigeria <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>	
Pakistan	X		
Ruanda		X	
Russische Föderation			X
Senegal <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Serbien	X		
Sierra Leone <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>	
Simbabwe		X	
Somalia			X
Sri Lanka		X	
Sudan <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		
Syrien		X	
Tadschikistan			X
Togo <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		
Türkei, GK Ddf u. Essen <sup>2)</sup>		X <sup>2)</sup>	
Türkei, GK Köln <sup>2)</sup>			X <sup>2)</sup>
Türkei, GK Münster <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>		
Tunesien			X
Turkmenistan			X
Uganda <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		
Ukraine			X
Usbekistan			X
Weißrussland			X
Vietnam			X

<sup>1)</sup> Die PEP-Beschaffung für diesen Staat obliegt der Bundespolizei. Anträge auf Ausstellung von PEP sind über die genannte ZAB dorthin zu übersenden (siehe Nr. 1.1.1).

<sup>2)</sup> Die PEP-Beschaffung für die sog. „Lib-Türk“-Fälle wird von der ZAB Dortmund bei allen türkischen Konsulaten durchgeführt (siehe Nr. 1.1.4).

## 26

**Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL)**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
v. 6.12.2011

Die Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL), RdErl. v. 19.1.2009 (MBl. NRW. S. 84), zuletzt geändert d. RdErl. v. 7.5.2010 (MBl. NRW. S. 568/SMBL. NRW. 26), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 werden die Absätze 1 und 2 durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Abschiebungshaft wird in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe für das Ministerium für Inneres und Kommunales unter der Fachaufsicht des Justizministeriums in der Justizvollzugsanstalt Büren vollzogen. Daneben kann in besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. nach gescheitertem Abschiebungsversuch, Abschiebungshaft auch in anderen Justizvollzugsanstalten vollzogen werden.“

Die bisherigen Absätze 3 (Diese Abschiebungshaftrichtlinien ...) und 4 (Die Abschiebungshaftrichtlinien ...) werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. Ziffer 1.2.3 wird wie folgt gefasst:

„1.2.3

Richtervorbehalt, Zuständigkeiten

Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 62 Abs. 1 AufenthG hat der Richter (Amtsrichter) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abschiebungshaft zu treffen.

Der Vollzug der richterlichen Haftanordnung ist gemäß § 422 Abs. 3 FamFG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 AufenthG Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde.

Wird der Haftanordnungsbeschluss nicht vollstreckt oder wird der Ausländer aus der Abschiebungshaft entlassen, so ist der Haftanordnungsbeschluss verbraucht.

**– Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts**

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich nach § 416 FamFG i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 5.7.2010 (GV. NRW. 2010 Nr. 24 v. 23.7.2010 S. 422). Der Gerichtsstand des § 416 Satz 2 FamFG ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel vorrangig gegenüber dem des § 416 Satz 1 FamFG.

Gericht i. S. d. § 427 Abs. 1 FamFG ist das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht. Danach ist nach den §§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, 416 FamFG das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren (tatsächlichen) gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich der (gewöhnliche Aufenthalt) nicht feststellen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Erfordernis für die Freiheitsentziehung entsteht.

Nach § 427 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und dringender Bedarf für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Die Ausländerbehörde kann das für die Erstanordnung zuständige Amtsgericht ersuchen, gem. § 106 Abs. 2 AufenthG das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abzugeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird, wenn über die Verlängerung (Fortdauer) zu entscheiden ist, andernfalls bleibt das Amtsgericht zuständig, das die Freiheitsentziehung angeordnet hat.

**– Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde**

Gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) ist in NRW diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Abs. 4 AufenthG (siehe Nummer 6) zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. In der Regel ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Falle des „Untertauchens“ hatte.

Der so definierte Maßstab kann in NRW je nach Fallsituation zur Zuständigkeit auch mehrerer Ausländerbehörden führen. Bei einem inhaftierten Ausländer wird in der Regel die Behörde des Haftortes zuständig. Bestehen hinlänglich Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer an seinen letzten Wohn- oder Aufenthaltsort vor der Inhaftierung zurückkehren wird, etwa weil er seine dortige Wohnung beibehalten oder familiäre oder andere Bindungen dorthin aufrechterhalten hat, so ist zusätzlich auch die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Wohn- oder Aufenthaltsort liegt.

Handelt es sich um einen bisher unbekanntem illegal sich aufhaltenden Ausländer ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen selbstbestimmten Aufenthalt genommen hatte. Liegen keine Anhaltspunkte vor, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

Für die Befristung der Wirkung der Ausweisung und Abschiebung bei einem im Ausland lebenden Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 OBG NRW die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer nach seiner Einreise begeben will. Fehlt es bei einer Befristungsentscheidung an einem derartigen Bezugspunkt, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, die die Maßnahme getroffen hat, die zur Wiedereinreisesperre geführt hat.

Darüber hinaus hat die für den Aufgriffsort zuständige Ausländerbehörde im Rahmen der sog. außerordentlichen Zuständigkeit die Abschiebungshaft zu beantragen, soweit dies von der zuständigen Ausländerbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann und damit Gefahr im Verzug besteht (vgl. § 6 Abs. 1 OBG NRW).

Für Haftfolgeanträge bleibt grundsätzlich die Zuständigkeit der erstzuständigen Ausländerbehörde bestehen; die allgemein zuständige Ausländerbehörde ist daher von der außerordentlich zuständigen Behörde über die getroffenen Maßnahmen gem. § 6 Abs. 3 OBG NRW unverzüglich zu unterrichten.

Bei Unzuträglichkeiten, die sich aus Doppel- oder Mehrfachzuständigkeiten ergeben, kann die Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 OBG NRW eine Weisung im Einzelfall erteilen.

Die örtliche Zuständigkeit in anderen Ländern richtet sich nach deren Landesrecht. Die örtliche Zuständigkeit wird danach vielfach durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a VwVfG).

**– Haftanträge in Amtshilfefällen**

In zulässigen Amtshilfefällen hat die zuständige Ausländerbehörde den Haftantrag der ersuchten Behörde zu übersenden und diese zu bitten, den Antrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) können bei Haftfolgeanträgen in Amtshilfe auch die Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch genommen werden. Amtshilfe kommt nur im Rahmen der durch § 5 VwVfG bestimmten Voraussetzungen und Grenzen in Betracht.

Zu beachten ist, dass Amtshilfe nur eine auf Ersuchen einer anderen Behörde geleistete 'ergänzende' Hilfe umfasst. Ein Amtshilfeersuchen muss sich auf bestimmte Teilakte eines Verwaltungsverfahrens beschränken. Die pauschale Bitte einer vollständigen Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist nicht zulässig. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geht die dem Grundsatz nach in Artikel 35 Abs. 1 GG nor-

mierte Amtshilfe nicht über eine Aushilfe im Einzelfall hinaus. Amtshilfe besteht demnach in dem lediglich ergänzenden Beistand, den eine Behörde einer anderen leistet, um dieser die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie beschränkt sich auf ein punktuelles Zusammenwirken mit Ausnahmecharakter.“

3. In Ziffer 4.2 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.“
4. In Ziffer 7 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 (alt) wird Absatz 2 (neu) und wie folgt gefasst:  
„Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2011 S. 628

### 79023

#### **Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `12)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
III-3 20-64-00.01  
v. 19.12.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.8.2009 (MBl. NRW. S. 415), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.2.2011 (MBl. NRW. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Angabe „`11“ durch die Angabe „`12“ ersetzt.
2. In Nummer 3.5.3 wird die Angabe „(Grundbetrag und Steigerungsbetrag)“ durch die Angabe „(nur Grundbetrag)“ ersetzt.
3. In Nummer 5 wird die Angabe „31.12.2011“ durch die Angabe „31.12.2013“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 (Stand 17.2.2011) wird durch die neue Anlage 1 (Stand 19.12.2011) ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Ausnahme von Nummer 3 am 1.1.2012 in Kraft. Nummer 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

<b>3.2</b>	<b>Entgelte für Einzelleistungen</b>	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	141,59 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,81 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,92 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,13 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,78 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,29 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	41,70 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,48 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	7,46 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	16,61 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	12,41 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,15 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,65 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,33 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,26 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,88 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	74,98 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	74,98 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	51,72 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,81 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,78 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,81 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	59,35 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	1,01 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	68,16 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	74,98 €/Std.
17	Waldwertschätzung	74,98 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	56,54 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	110,53 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben
21	Motorsägens Schulungen für Waldbesitzer	131,02 €/Person/Kurs
22	Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen	37,49 €/angefangene halbe Std.
23	Entgelt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm des LB WH	Seminargebühr in €
24	Mitwirkung bei externen Audits (PEFC/FSC/Sonstige)	68,16 €/Std.
25	Sonstige Dienstleistungen	
	a) mittlerer Dienst	51,72 €/Std.
	b) gehobener Dienst	68,16 €/Std.
	c) höherer Dienst	74,98 €/Std.

Anlage 1 zum RdErl. v. 20.8.2009

In der Fassung des Änderungsrunderlasses vom 19.12.2011

<b>3.3 Entgelte für die technische Betriebsleitung</b>		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald gem. Nummer 3.2 – 11 a, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 8,61 €/ha/Jahr 8,46 €/ha/Jahr
2	Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers gem. Nummer 3.2 – 11 b Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 5,60 €/ha/Jahr 5,50 €/ha/Jahr

<b>3.5 Entgelte für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen</b>		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Grundbeträge:	
	bis 50 ha Forstbetriebsfläche	5,62 €/ha/Jahr
	über 50 bis 100 ha Forstbetriebsfläche	10,41 €/ha/Jahr
	über 100 bis 200 ha Forstbetriebsfläche	20,83 €/ha/Jahr
	über 200 bis 500 ha Forstbetriebsfläche	34,12 €/ha/Jahr
	über 500 bis 800 ha Forstbetriebsfläche	45,11 €/ha/Jahr
	über 800 ha Forstbetriebsfläche	60,16 €/ha/Jahr
2	Steigerungsbeträge	
	- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste gem. Nummer 1.1 Pkt. 2	
	nach Festmaß	1,41 €/m <sup>3</sup> /f
	nach Raummaß	0,44 €/m <sup>3</sup> /r
	- stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,13 €/m <sup>3</sup> /f Gesamtlos
	- Holzverkauf (Nummer 3.2 Pkt. 6a - g)	
	a) bei Sammelverkäufen	1,24 €/m <sup>3</sup> /f
	b) bei Einzelverkäufen	3,72 €/m <sup>3</sup> /f
	bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m <sup>3</sup> /f)	
	c) mit Verkaufsabwicklung	8,31 €/m <sup>3</sup> /f
	d) ohne Verkaufsabwicklung	6,20 €/m <sup>3</sup> /f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,06 €/Stamm
	bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz	
	f) mit Verkaufsabwicklung	3,33 €/m <sup>3</sup> /f
	g) ohne Verkaufsabwicklung	1,66 €/m <sup>3</sup> /f
	- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 3.2 Pkt. 7) ohne Verkaufsabwicklung	0,11 €/m <sup>3</sup> /f
	- technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1)	je ha Forstbetriebsfläche
	a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche	4,24 €/ha/Jahr
	b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	4,17 €/ha/Jahr
	- Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle, falls die Zusatzleistung Holzverkauf gem. Nummer 1.1 Pkt. 6 nicht in Anspruch genommen wird	27,49 €/Std. bzw. 0,33 €/m <sup>3</sup> /f

<b>3.6 Entgelte für die Forsteinrichtung</b>		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
3	Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten	4,12 €/ha

**III.**  
**Öffentliche Auslegung**  
**des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31.12.2010**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 9.12.2011

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird bekannt gegeben, dass der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2010 des Landschaftsverbandes Rheinland montags bis freitags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 211, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2010 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.lvr.de/derlvr/finanzen/beteiligungsbericht.htm>

Köln, den 9. Dezember 2011

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 632

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569